



**Ministerium für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein Westfalen**

Individuelle Förderung

Handlungsrahmen zur Umsetzung des § 4 AO-GS

Redaktionell überarbeitete Fassung
Oktober 2012

Aufnahme in die Grundschule

Alle Kinder, die bis zum Beginn des 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, werden am 1. August desselben Kalenderjahres schulpflichtig und eingeschult. Schulpflichtige Kinder können allein aus erheblichen gesundheitlichen Gründen für ein Jahr zurückgestellt werden (§ 35 Abs. 3 Schulgesetz).

Da Kinder bei der Einschulung ganz unterschiedliche Voraussetzungen mit sich bringen und ihre Fähigkeiten sehr unterschiedlich entwickelt sind, ist eine individuelle Förderung unerlässlich. Nach dem Schulgesetz haben alle Schulen die Verpflichtung zur individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler (§ 1 Abs. 1 Satz 1). Dies gilt nach § 2 Abs. 9 insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit Entwicklungsverzögerungen; diese sollen besonders gefördert werden. Zudem ist festgelegt, dass die Schule "drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen von Schülerinnen und Schülern" unter "frühzeitiger Einbeziehung der Eltern mit vorbeugenden Maßnahmen" begegnet (§ 2 Abs. 8 Satz 2). Diese Aufträge sind von besonderer Bedeutung für einen gelingenden Start ins Schulleben und daher eine besondere Verpflichtung für die Arbeit der Grundschulen.

Um diesen Verpflichtungen nachzukommen, entwickelt jede Grundschule ein eigenes Förderkonzept, in dem die Organisation der Fördermaßnahmen festgelegt ist. Bereits vorhandene oder erfolgreich umgesetzte Konzepte für die Schuleingangsphase sollen um Konzepte für die Jahrgangsstufen 3 und 4 erweitert werden.

Die beiden ersten Schuljahre können – nach Entscheidung der Schulkonferenz – entweder getrennt nach Jahrgängen oder in jahrgangsübergreifenden Gruppen organisiert werden. Die Organisationsformen sind gleichberechtigt. Eine einmal getroffene Entscheidung kann frühestens nach vier Jahren durch einen erneuten Beschluss in der Schulkonferenz verändert werden. Die individuelle Verweildauer in der Schuleingangsphase liegt je nach Entwicklung der Kinder bei einem Jahr, bei zwei oder bei drei Jahren.

Schuleigenes Förderkonzept

Der Schwerpunkt der Förderung liegt am Schulanfang. Um einen optimalen Übergang vom Kindergarten in die Grundschule zu ermöglichen, arbeiten beide Einrichtungen eng zusammen. Die Schule nimmt in ihr Konzept Förderhinweise oder –erkenntnisse der Kindertageseinrichtungen auf und entwickelt sie weiter. Insbesondere die verstärkte vorschulische Förderung im Bereich der Sprache wird von der Grundschule aufgegriffen und weitergeführt.

§ 4 der Ausbildungsordnung Grundschule (AO-GS) bestimmt, dass Schülerinnen und Schüler durch die Grundschule individuell gefördert werden. Die Maßnahmen werden in einem schulinternen Förderkonzept zusammengefasst. Die Realisierung dieses

pädagogischen Konzeptes verlangt nicht in jedem Fall eine äußere Differenzierung. Schülerinnen und Schüler können im Sinne des Konzeptes somit auch individuell gefördert werden, wenn sie räumlich nicht von ihrer Klasse getrennt sind.

Das schuleigene Förderkonzept kann Maßnahmen der inneren wie der äußeren Differenzierung sowie zusätzliche Förderangebote umfassen. Das Förderkonzept in der Schuleingangsphase wird für die Klassen 3 und 4 weiterentwickelt.

Das schuleigene Förderkonzept sollte Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- Lernstandsdiagnostik (Berücksichtigung findet die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und den Kindertageseinrichtungen, die Diagnostik im Anmeldeverfahren und in den ersten Schulwochen sowie die Weiterführung in den folgenden Klassen),
- Förderplanung,
- Anforderungen an die Unterrichtsorganisation (unter besonderer Beachtung der Organisation der individuellen Verweildauer in der Schuleingangsphase).

Ziel jeder individuellen Förderung ist die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Lerngruppe sowie der Aufbau und die Weiterentwicklung von Lernkompetenz. Dies gilt für alle Kinder mit besonderen Fördernotwendigkeiten – Schülerinnen und Schüler mit Problemen beim Lernen wie auch mit besonderen Begabungen – vor allem zu Beginn der Schulzeit.

Förderung in äußerer Differenzierung an Stelle des nach der Stundentafel vorgesehenen Unterrichts bedarf des schriftlichen Einverständnisses der Eltern. Sie erstreckt sich auf höchstens die Hälfte der wöchentlichen Unterrichtsstunden. In diesem Fall sind Art, Dauer und Umfang der Förderung für jedes Kind in einem individuellen Förderplan festzuhalten. Die individuellen Förderpläne sind kontinuierlich zu überprüfen und fortzuschreiben. Ziel der Förderung in äußerer Differenzierung ist die erfolgreiche Teilnahme eines Kindes am Unterricht der Klasse. Deshalb erfolgt diese Form der Förderung in der Regel nicht über ein ganzes Schuljahr hinweg, sondern ist eine zeitlich begrenzte Maßnahme.

Personelle Ressourcen

Förderunterricht ist ein fester Bestandteil der pädagogischen Arbeit der Grundschulen, die dafür auch die vorgesehenen personellen Ressourcen erhalten. Da die Rahmenbedingungen in den einzelnen Schulen unterschiedlich sind, weist

die untere Schulaufsicht im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen und in nachvollziehbarer Weise Schulen in schwierigem sozialen Umfeld und Schulen mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Förderbedarf zusätzliches Personal zu. Dies können Lehrerinnen und Lehrer oder sozialpädagogische Fachkräfte sein.

Sozialpädagogische Fachkräfte

Sozialpädagogische Fachkräfte haben den Auftrag, in enger Zusammenarbeit mit den Lehrerinnen und Lehrern Kinder mit Entwicklungsrückständen und anderen Fördernotwendigkeiten insbesondere in der Schuleingangsphase zu fördern. Sie sind beim Schulamt eingestellt, das über den Einsatz, der auch an zwei Schulen erfolgen kann, entscheidet. Ein ausführliches Kompetenz- und Aufgabenprofil ist im Anhang beigefügt.

Der Einsatz der sozialpädagogischen Fachkräfte wird nicht zur Abdeckung der Stundentafel herangezogen.

Anhang:

Kompetenz- und Aufgabenprofil der sozialpädagogischen Fachkräfte

1. Kompetenzbereiche

- Einbringung sozialpädagogischer Kompetenz in die Schule und in den Schulentwicklungsprozess
- Planung und Durchführung gezielter Förderung bezüglich bestimmter Fähigkeiten, Fertigkeiten und Verhaltensweisen
- Erziehungsberatung
- Entwicklungsförderung als Eingliederungshilfe an gesellschaftlichen Konfliktstellen
- Zusammenarbeit mit Institutionen und professionellen Beratern

2. Aufgabenbereiche

- Förderung von Schülerinnen und Schülern u. a. im Zusammenwirken der Bereiche der Wahrnehmung, der Motorik, der Sprache – insbesondere der Förderung der phonologischen Bewusstheit -, der Mengenerfassung, der sozialen Kompetenzen und des Spiels
 - - Zusammenarbeit mit den Lehrkräften der Grundschule: bei der Ermittlung der Lernausgangslage bei der Beobachtung der Schülerinnen und Schüler im Unterricht in den grundlegenden Entwicklungsbereichen sowie in den Lernbereichen und Fächern
 - bei der Erstellung von Förderplänen für einzelne Schülerinnen und Schüler
 - bei der Planung und Durchführung von Fördermaßnahmen in innerer und äußerer Differenzierung
 - bei der Planung und Durchführung zusätzlicher Förderangebote
 - bei der Absicherung und Durchführung kontinuierlicher Elterninformation und Elternberatung
 - bei der Weiterentwicklung des Schulprogramms.

- Gegebenenfalls Beratung umliegender Schulen

3. Tätigkeitsbereiche

Die Tätigkeitsbereiche ergeben sich aus dem Schulentwicklungsprozess der einzelnen Schule. Die folgende, nicht abgeschlossene Auflistung nennt beispielhaft Schwerpunkte:

- Mitwirkung bei der Durchführung von Förderdiagnostik
- Mitwirkung bei der Erstellung von Förderplänen
- Dokumentation von Entwicklungsfortschritten
- Förderung der Eigen- und Fremdwahrnehmung unter Berücksichtigung aller Sinne; u.a. auch durch basale Förderung, durch Training der sensomotorischen Fähigkeiten, durch Motopädagogik, Psychomotorik und Entspannungsübungen
- Förderung der Grob- und Feinmotorik
- Unterrichtsbegleitung mit dem Ziel der Unterstützung und Stabilisierung der Kinder im Unterricht
- Einübung der Kommunikationsfähigkeit von Kindern in Bezug auf Teilhabe am Klassenleben und im Unterricht
- Förderung der emotionalen Kompetenz und Konfliktfähigkeit
- Förderung von Organisationsstrukturen, die für schulisches Lernen und für eine erfolgreiche Beteiligung am Unterricht Voraussetzung sind
- Förderung von Konzentration, Ausdauer, Beobachtungs- und Merkfähigkeit u.a. auch durch Gestaltung kreativer Spielsituationen
- Förderung im mathematischen Bereich und des logischen Denkens mit entsprechend anschaulichen Materialien
- Beratung von Eltern (u. a. in Schul- und Erziehungsfragen, Möglichkeiten der häuslichen Unterstützung, notwendige außerschulische Therapiemöglichkeiten)
- Koordination unterschiedlicher Fördermaßnahmen

- Kooperation mit außerschulischen Institutionen

4. Gremienzugehörigkeit

Die sozialpädagogische Fachkraft ist ordentliches Mitglied der Lehrerkonferenz gemäß § 68 SchulG an den Schulen, an denen sie tätig ist.